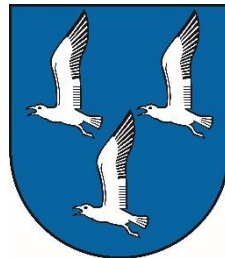


Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, kostenlos bezogen werden. Der Einzelbezug ist an der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Öffnungszeiten möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt über die Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn www.stadt-kuehlungsborn.de abgerufen werden.

Herausgeber:

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn
Tel.: (038293) 823-0
Fax: (038293) 823333
E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister

Redaktion:

Philipp Reimer
Tel.: (038293) 823407
E-Mail: p.reimer@stadt-kborn.de

Jahrgang 21

Ausgabe: 08/2024

Donnerstag, den 13.06.2024

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	2
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24 „Auffangparkplatz“	3
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hof zur Asbeck“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	5
Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hof zur Asbeck“	7
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stadtvertretungs- und Bürgermeisterwahl vom 09.06.2024.....	10

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.04.2024 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 06.07.2023 erlassen:

§ 1

Der § 10 Abs. 6 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Stadt gewährt den nachfolgend genannten Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Kühlungsborn monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend der Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V):

- *Wehrführer - **400 EURO** pro Monat*
- *stellvertretender Wehrführer - **200 EURO** pro Monat*
- *Personen mit besonderen Aufgaben*
 - *Jugendfeuerwehrwart - **125 EURO** pro Monat*
 - *Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart – **62,50 EURO** pro Monat*
 - *Schriftführer - **100 EURO** pro Monat*
 - *Gerätewart - **100 EURO** pro Monat*
 - *Zugführer - **100 EURO** pro Monat*

Die Aufwandsentschädigung dient als Pauschalbetrag für Fahrkosten, Telefongebühren, Schreibmaterial, Reinigung von Uniformen und sonstigen Aufwendungen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt,
Ostseebad Kühlungsborn, den 13.06.2024

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24 „Auffangparkplatz“

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777) vom 13. Juli 2011, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (§ 2) wird entsprechend dem aktuellen Bearbeitungsstand des Bauleitplanverfahrens angepasst.

So verkleinert sich der ursprüngliche Geltungsbereich um die Flurstücke: 373/17, 373/20, 373/21, 373/44, 373/45, Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn.

Die Fläche zwischen der geplanten Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung – Touristische Infrastruktur – und dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 südlich der Doberaner Straße soll nicht mehr Bestandteil der 1. Änderung und Erweiterung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 24 sein. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist zur Verdeutlichung in einem Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

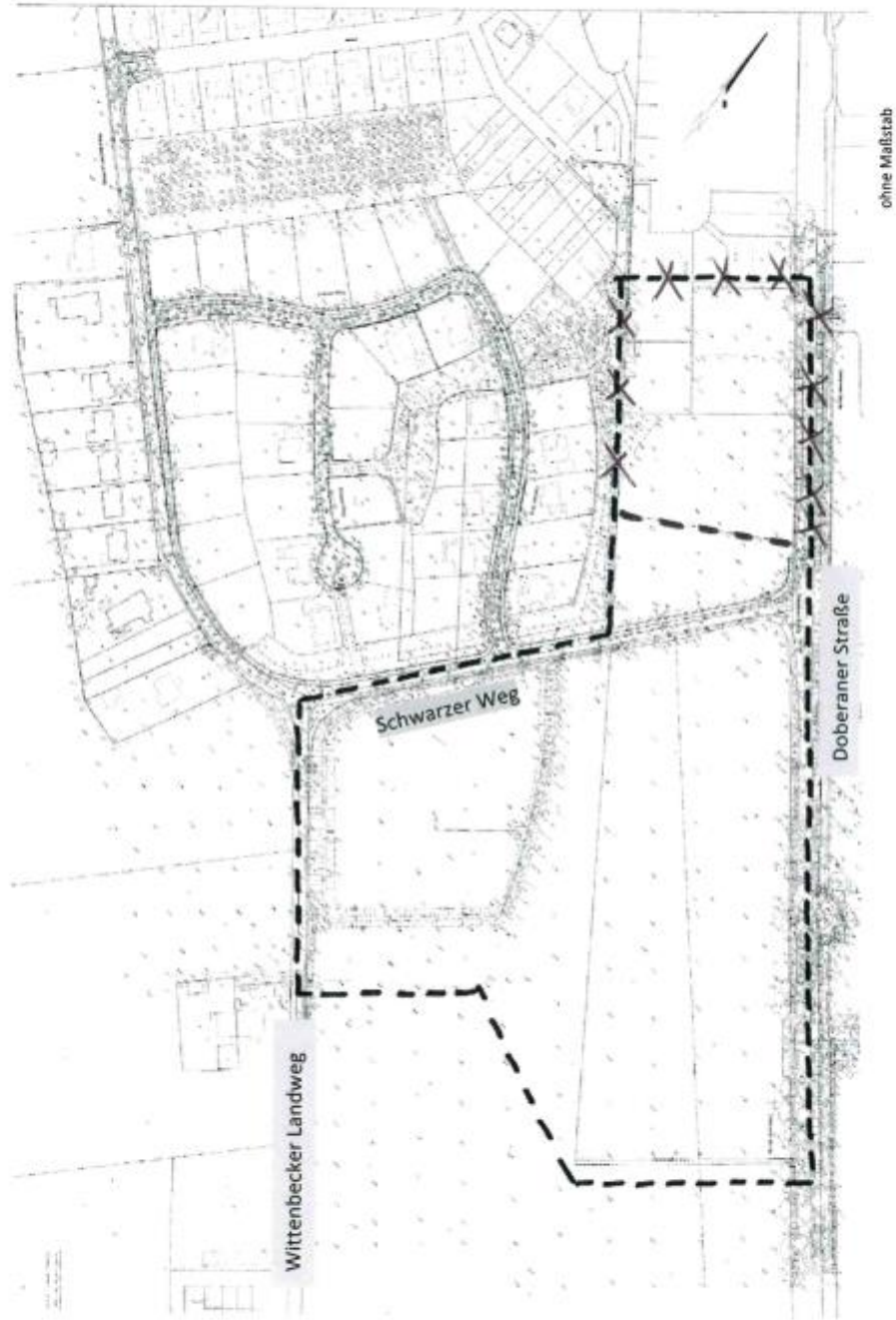
Die Geltungsdauer (§ 4) der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24 „Auffangparkplatz“ wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert. Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt am 29.04.2024

Rüdiger Kozián
Bürgermeister



Anlage 1: Geltungsbereich gemäß der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Auffangparkplatz“



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hof zur Asbeck“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 29.02.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hof zur Asbeck“ gemäß §§ 2 und 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Planungsziel besteht in der Aufhebung der Beschränkung im Pkt. 1.1 der textl. Festsetzung für den Bereich der Baufelder 3 und 4: mind. 80m % der Wohnungen dürfen eine Größe von 60 m² nicht überschreiten. Desweiteren erfolgt eine Anpassung der Flächenausweisung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg in Form einer Flächenverschiebung.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke: 476/27, 476/28, 476/29, teilw. 477/74, teilw. 478/14, der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborns. Übersichtsplan in der Anlage.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <https://www.stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> einsehbar.

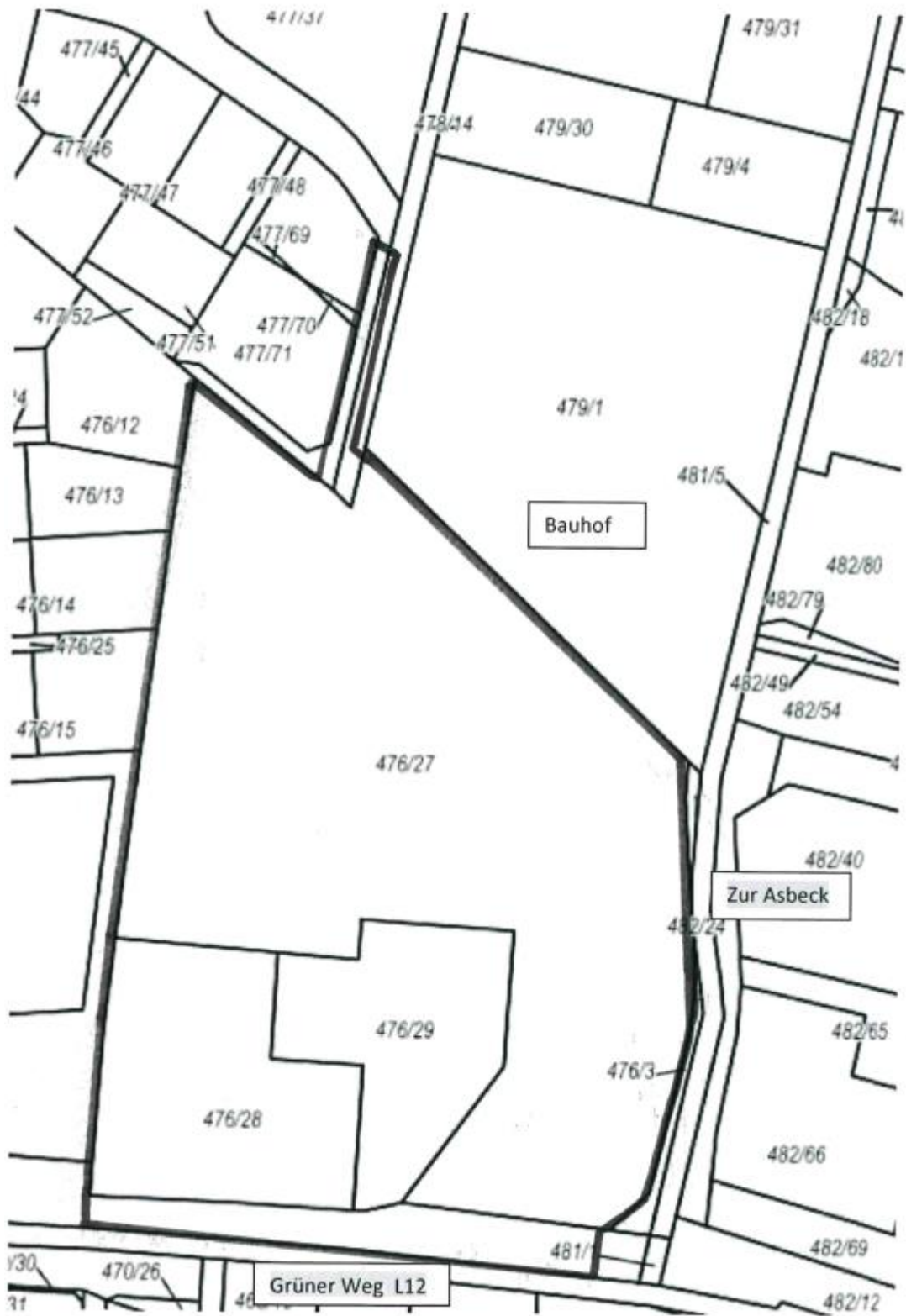
R. Kozian
Bürgermeister



Übersichtsplan:

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hof zur Asbeck“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Anlage 1: Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan Nr. 14 „Hof zur Asbeck“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Auszug aus der Furkarte (kvw-map Landkreis Rostock)

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hof zur Asbeck“

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777) vom 13. Juli 2011, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 29.02.2024 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Hof zur Asbeck“ beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 29.02.2024 beschlossen, die 1. Änderung für den Bebauungsplans Nr. 14 „Hof zur Asbeck“ aufzustellen.

Gemäß Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Hof zur Asbeck“ besteht das Planungsziel in der Aufhebung der Beschränkung im Pkt. 1.1 der textl. Festsetzung für den Bereich der Baufelder 3 und 4: mind. 80m % der Wohnungen dürfen eine Größe von 60 m² nicht überschreiten. Der Bedarf an Wohnraum für 3-4 Zimmer-Wohnungen kann im Stadtgebiet nicht ausreichend gedeckt werden. Aus städtebaulicher Sicht kann daher auf die Einschränkung verzichtet werden. Die Wohnungsanzahl wird beibehalten. Desweiteren erfolgt eine Anpassung der Flächenausweisung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg in Form einer Flächenverschiebung.

Um die Umsetzung der Planungsziele nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Veränderungssperre zu erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 14 umfasst den gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 14: die Flurstücke 476/27, 476/28, 476/29, teilw. 477/74, teilw. 478/14, der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist zur Verdeutlichung in einem Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

§ 5**Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

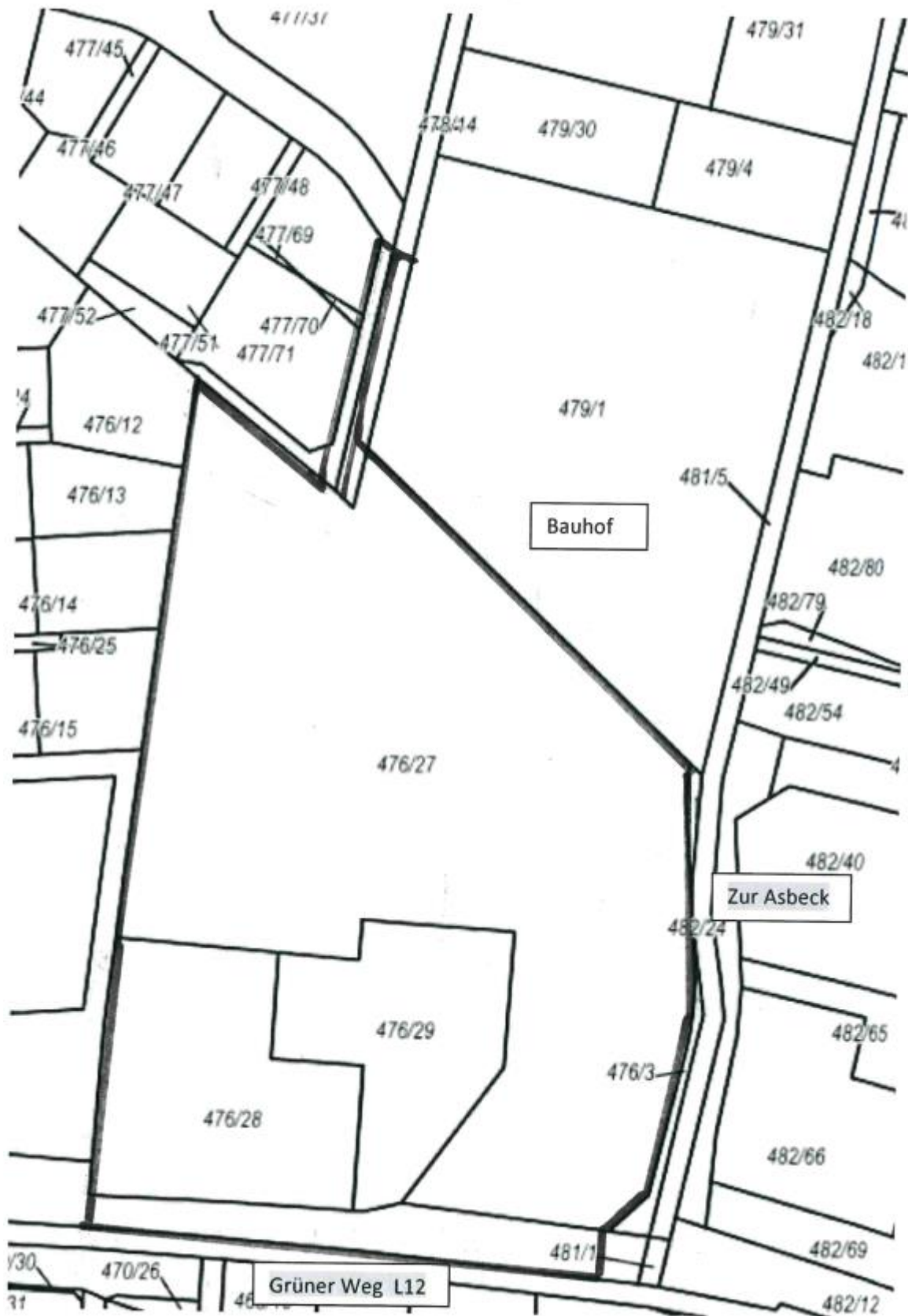
Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt 25.04.2024

R. Kozian
Bürgermeister



Anlage 1: Geltungsbereich Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre 1. Änderung B-Plan Nr. 14 „Hof zur Asbeck“



Auszug aus der Fürkarte (kvw-map Landkreis Rostock)

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stadtvertretungs- und Bürgermeisterwahl vom 09.06.2024

Der Wahlausschuss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 10.06.2024 in öffentlicher Sitzung das endgültige Wahlergebnis der Stadtvertretungs- und Bürgermeisterwahl vom 09.06.2024 festgestellt:

Bürgermeisterwahl:

Frau **Olivia Arndt** wurde mit **62,5%** aller Stimmen zur neuen Bürgermeisterin der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (ab 01.01.2025) gewählt.

Stadtvertretungswahl:

Die 21 Sitze in der Stadtvertretung Ostseebad Kühlungsborn verteilen sich wie folgt:

Name der Partei/Wählergruppe	Name des Bewerbers
CDU (5 Sitze)	Herr Lars Zacher
	Herr Rainer Karl
	Herr Stephan Krauleidis
	Herr Christoph Zocher
	Herr Andreas Bartelmann
AfD (2 Sitze)	Herr Dr. Volker Spengler
	-1 Sitz bleibt mangels Wahlbewerber unbesetzt-
SPD (1 Sitz)	Herr Dr. Wolfgang Kraatz
HGV-Tourismus (2 Sitze)	Herr Matthias Pusch
	Herr Hans-Joachim Ollhoff
Initiative Zukunft (2 Sitze)	Herr Dr. Peter Menzel
	Frau Claudia Brepohl
Kühlungsborner Liste (5 Sitze)	Frau Olivia Arndt
	Frau Anne-Kathleen Jacob
	Herr Norman Ruß
	Herr Patrick Trost
	Herr Julian Denzel
Kühlungsborner Stimme (1 Sitz)	Herr Stefan Sorge
Unabhängige Wählergemeinschaft Kühlungsborn (2 Sitze)	Herr Thomas Brännich
	Frau Annelie Schmidt
Einzelbewerber Ziesig (1 Sitz)	Herr Uwe Ziesig

Die vollständigen Wahlergebnisse/Stimmenverteilungen finden Sie unter:
<https://stadt-kuehlungsborn.de/politik/wahlen.html>

Hinweis:

- Die AfD hat mehr Sitze als Bewerber, demnach bleibt ein Sitz frei und die Stadtvertretung besteht künftig aus 20 Mitgliedern
- Frau Olivia Arndt wurde zur Bürgermeisterin und Stadtvertreterin gewählt. Sollte Frau Arndt das Mandat als Stadtvertreterin ablehnen, rückt die erste Ersatzperson der Kühlungsborner Liste nach. Sollte Frau Arndt das Mandat annehmen, würde sie das Stadtvertretermandat spätestens am 01.01.2025 zum Amtsantritt als Bürgermeisterin verlieren und es würde die erste Ersatzperson der Kühlungsborner Liste nachrücken



Gez. Reimer
Wahlleiter

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 18.07.2024

Geplante Veröffentlichungstermine des Amtsblatts 2024 (Änderungen möglich):

18.07. | 22.08. | 26.09. | 10.10. | 14.11. | 12.12.